

39. Zulässigkeit und Voraussetzungen der actio de in rem verso utilis.

III. Civilsenat. Urt. v. 17. Januar 1899 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Rl.). Rep. III. 271/98.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte hat im Jahre 1894 an ihrem Wohnorte ein Haus gekauft und zur Bezahlung des Kaufpreises von 10700 *M* von dem Kaufmanne S. in L. eine Hypothek von 8000 *M* aufgenommen,

während sie den Rest des Kaufpreises mit 2700 *M* bei der gerichtlichen Auflassung vom 27. Oktober 1894 bar vorrätig gehabt hat. Kläger behauptet nun, daß die Beklagte, welche eigenes Vermögen damals nicht besessen habe, zur Bezahlung jener 2700 *M* nebst den Auflassungskosten in der Hauptsache diejenigen 2000 *M* verwandt habe, welche deren (am 19. September 1896 verstorbener) Ehemann um eben jene Zeit im Jahre 1894 von ihm zu dem ausgesprochenen Zwecke, das Geld zur Anzahlung auf das Haus zu benutzen, bar angeliehen habe, wobei der Darlehnsfucher allerdings verschwiegen habe, daß nicht er selbst, sondern seine Ehefrau das Haus erwerben wolle. Kläger hat auf Grund dessen klagend beantragt, die Beklagte zur Zahlung der 2000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. November 1894 zu verurteilen. Das Gericht erster Instanz hat die Entscheidung über die Klage von einem der Beklagten auferlegten Eide abhängig gemacht, darüber, daß sie zur Bezahlung des fraglichen Hauses von ihrem Ehemanne 2000 *M* nicht erhalten, sondern den ganzen Betrag aus eigenen Mitteln bezahlt habe. Auf die Berufung des Klägers, der die unbedingte Zusprechung der Klage beantragte, ist durch das angefochtene Urteil die Beklagte dem Klageantrage gemäß verurteilt worden. Die Revision der Beklagten gegen das Berufungsurteil ist für begründet zu erachten.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die hier vorliegende Versionsklage zu ihrer Begründung verlange, daß 1. der Kläger ein Geschäft mit einer gewaltunabhängigen Zwischenperson abgeschlossen habe, 2. durch dieses Geschäft der Versionsbeklagte bereichert sei, 3. ein Kausalzusammenhang zwischen dem Geschäft und der Bereicherung bestehe, 4. also namentlich der Versionsbeklagte das Produkt des Geschäftes ohne besonderes Geschäft von der Zwischenperson, oder ohne daß er der letzteren das Produkt vergütet habe, erworben habe. Das Berufungsgericht stellt nun thatsächlich fest, daß diese Voraussetzungen vorliegen, indem gerade die vom Kläger dem Ehemanne der Beklagten darlehnsweise zum Ankaufe des fraglichen Hauses ausgezahlten 2000 *M* hierzu verwandt und so in das Vermögen der Beklagten gelangt seien, ohne daß die Beklagte die 2000 *M* ihrem Ehemanne vergütet oder von ihm durch besonderes Rechtsgefäß erworben habe. Es ist dem Berufungsgerichte nun allerdings darin beizustimmen, daß nach gemeinem Rechte eine actio de in rem verso

utilis auf Grundlage der l. 7 § 1 Cod. quod cum eo 4, 26 gegen den Bereicherten stattfindet, wenn der das Rechtsgeschäft Abschließende der väterlichen Gewalt des Bereicherten nicht unterworfen ist. Es ist dies vom Reichsgerichte bereits mehrfach entschieden worden (Urteil vom 19. März 1880 in S. Ro. w. Rb., Rep. III. 545/79; Urteil vom 3. Dezember 1884 in S. B. & R. w. D., Rep. I. 338/84; Urteil vom 4. November 1887 in S. P. w. G., Rep. III. 170/87). Ob aber im übrigen die Feststellungen des Berufungsgerichtes genügen, um annehmen zu können, daß das zwischen dem Kläger und dem Ehemanne der Beklagten zu stande gekommene Darlehnsgeschäft in den Angelegenheiten der letzteren abgeschlossen worden ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls fehlt es an einem der weiteren Erfordernisse der actio de in rem verso utilis, nämlich dem, daß der das Rechtsgeschäft Abschließende bei dessen Abschluß als Geschäftsführer des Bereicherten hervorgetreten ist. Dieses Erfordernis, welches das Berufungsgericht nicht verlangt, ist allerdings in dem gemeinen Rechte ein bestrittenes. Der erkennende Senat schließt sich indes in dieser Streitfrage in Übereinstimmung mit dem I. Civilsenate des Reichsgerichtes (Urteil vom 5. Dezember 1884 in S. B. & R. w. D., Rep. I. 338/84) der von Thering (Jahrbücher für die Dogmatik des Privatrechts Bd. 1 S. 339 flg.) und Windscheid (Lehrbuch des Pandektenrechts 7. Aufl. Bd. 2 § 483 Anm. 5 S. 743/4) vertretenen Ansicht an, wonach zu den Voraussetzungen der actio de in rem verso utilis ein beim Vertragsabschlusse vorgekommener Hinweis darauf gehört, daß das Geschäft die Angelegenheiten des jetzt wegen Bereicherung in Anspruch zu Nehmenden betreffe. Im vorliegenden Falle hat aber Kläger ausweislich des in zweiter Instanz vorgelegenen Thatbestandes des erstinstanzlichen Urtheiles gar nicht behauptet, daß diese Voraussetzung seines Klagenanspruches vorliege. Kläger hat vielmehr im Gegentheil behauptet, daß der Ehemann der Beklagten, als er die 2000 M zu dem ausgesprochenen Zwecke, das Geld zur Anzahlung auf das Haus zu benutzen, bar angeliehen habe, verschwiegen habe, daß nicht er selbst, sondern seine Ehefrau das Haus erwerben wolle. Danach ist bei dem Abschlusse des Darlehnsgeschäftes zwischen Kläger und dem beklaglichen Ehemanne ein Hinweis darauf, daß dasselbe die Angelegenheiten der Beklagten betreffe, nicht erfolgt. Die Klage ist deshalb unbegründet.“ . . .